

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Verbesserung der Auslastung der Jugendstrafanstalt Arnstadt
Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtages

Sehr geehrte Frau Ruffert,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im
Anhörungsverfahren zur Vorlage 6/418.

Für den Landesjugendhilfeausschuss sollen die aufgeworfenen Fragen wie
folgt beantwortet werden:

*Frage 1: Gemeinsame Unterbringung von nach allgemeinem Strafrecht
Verurteilten mit Verurteilten nach Jugendstrafrecht*

Hintergrund der Regelung zur Trennung bestimmter Gefangenengruppen, so
auch die Trennung der nach Jugendstrafrecht und der nach Erwachsen-
strafrecht Verurteilten, ist die Optimierung der Ausgestaltung des Vollzugs
zur Anpassung an die Bedürfnisse der Gefangenengruppen.

Obwohl das vorrangige Ziel der Haft beider Gruppen die Vermeidung der
Begehung künftiger Straftaten ist, steht in § 2 Abs.1 Thüringer Justizvoll-
zugsgesetzbuch (ThürJVollzGB) bei dem Vollzug von Jugendstrafe der
Erziehungsgedanke im Vordergrund. Bei der Planung des Vollzuges sind
daher bereits unterschiedliche Ansätze erforderlich, die sich auch auf die
personelle Besetzung auswirken.

Eine gemeinsame Unterbringung kann das Vollzugsziel bei der
Vollstreckung der Jugendstrafe langfristig gefährden. Die nach dem
Strafrecht für Erwachsene Verurteilten weisen oft eine längere
Kriminalitätsbiografie nebst entsprechender Fertigkeiten und Kontakten auf.

Landesjugendamt
Geschäftsstelle
Landesjugendhilfeausschuss

Ihr/e Ansprechpartner/in
Constanze Graf

Durchwahl
Telefon +49 (361) 37-98281
Telefax +49 (361) 37-98830

Constanze.Graf@
tmasgf.thueringen.de

Ihr Zeichen
VL-6/418

Ihre Nachricht vom
11. September 2015

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-0012/11-2-48640/2015

Erfurt,
19. Dezember 2015

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

Für Jugendliche und junge Erwachsene, deren Charakter noch nicht gefestigt ist, besteht daher die Gefahr, durch (heroisierende) Schilderungen der strafbaren Handlungen älterer Mitgefangener eine beispielgebende Vorbildwirkung zu erzielen. Dies ist mit dem Vollstreckungsziel und dem Gedanken der Jugendhilfe, die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, nicht vereinbar. Die Trennung ist daher beizubehalten.

Frage 2: *Vereinbarkeit der dauerhaften gemeinsamen Unterbringung von Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen in getrennten Abteilungen mit dem Trennungsgrundsatz gem. § 17 ThürJVollzG*

Die Regelung des § 17 Abs. 1 S. 2 ThürJVollzGB räumt die Möglichkeit ein, den Trennungsgrundsatz auch in getrennten Abteilungen und damit in der gleichen Anstalt zu vollziehen.

Anmerkung:

Nach der Art der gewählten Formulierung ist regelhaft die Unterbringung in getrennten Anstalten vorgesehen. Dies erscheint aus rein praktischen Erwägungen sinnvoll. Bei der Unterbringung in getrennten Abteilungen ist die Vollziehung der Trennung in gemeinsam genutzten Bereichen (Hof, Sportstätten etc. im Rahmen der Freizeitgestaltung) innerhalb der Anstalt nicht abschließend möglich; bei der Freizeitgestaltung können Einschränkungen durch zeitliche Rahmenvorgaben entstehen. Wird die Trennung nicht eingehalten, wäre der Regelungszweck hinfällig.

Frage 3: *Kriterien einer gemeinsamen Unterbringung nach Frage 1; zu schaffende räumliche Bedingungen und des Vollzugsablaufs in der JSA Arnstadt, Schaffung welcher Voraussetzungen zu Wahrung des Trennungsgebots*

Eine gemeinsame Unterbringung im Sinne der Frage 1 sollte nicht stattfinden.

Bei einer Unterbringung in getrennten Abteilungen sollte es vermieden werden, dass die Gefangenen der unterschiedlichen Gruppen gemeinsame Bereiche (Sportstätten, Außenbereich etc.) über eine längere Tageszeit gemeinsam nutzen. Gleiches gilt für die gemeinsame Wahrnehmung von Maßnahmen zur beruflichen Bildung oder von Arbeitsgelegenheiten.

In den dem Strafvollzug eigenen Strukturen unter den Gefangenen besteht das Risiko der Unterdrückung der schwächeren und damit oft jüngeren Gefangenen bzw. der beispielgebenden Wirkung älterer Gefangener auf jüngere, im Charakter noch nicht gefestigter junger Menschen.

Einer zu vermeidenden längeren gemeinsamen Unterbringung kann durch abgestimmte Stunden- und Belegungspläne nachgekommen werden. In geeigneten Fällen können Einzelaktivitäten gemeinsam durchgeführt werden. Es sollte durch Aufsicht und auf der Grundlage der Einschätzung des Sozialen Dienstes gewährleistet sein, dass keine Beeinträchtigung der Erreichung des Vollzugsziels und der Entwicklung des Jugendlichen oder Heranwachsenden insgesamt geschieht.

Frage 4: Gemeinsame Unterbringung Jugendlicher und Heranwachsender mit anderen Gefangenengruppen (Frauen, Transportgefangene)

Eine gemeinsame Unterbringung mit anderen Gefangenengruppen, insbesondere Frauen, ist ebenfalls abzulehnen.

Das Trennungsgebot des § 17 Abs. 1 Nr. 1 ThürJVollzGB bezweckt den Schutz der weiblichen Gefangenen vor Übergriffen und die Berücksichtigung der spezifischen weiblichen Bedürfnisse bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Unterstellt, Transportgefangene sind solche, deren Freiheitsentzug zur Sicherung der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen dient (Abschiebehäftlinge), verbietet sich die gemeinsame Unterbringung.

Gem. § 62 a Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist eine Unterbringung in gesonderten Anstalten erforderlich. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 25. Juli 2014 - V ZB 137/14) fordert eine strikte Trennung, da sich die Hafttypen hinsichtlich Grund und Zweck erheblich unterscheiden.

Frage 5: Kriterien, räumliche Bedingungen und Bedingungen des Vollzugsablaufs für eine gemeinsame Unterbringung im Sinne der Frage 4

Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 ThürJVollzGB ist bei der Unterbringung der Haftgruppen Frauen und Jugendstrafgefangene eine Unterbringung in getrennten Häusern regelhaft vorgesehen. Eine Unterbringung in getrennten Abteilungen bleibt möglich.

Die Bedenken sind ähnlich derer bei der gemeinsamen Unterbringung erwachsener Strafgefangener mit Jugendstrafgefangenen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 3 mit der Maßgabe verwiesen, dass dem besonderen Schutzbedürfnis der Frauen Rechnung getragen werden muss.

Frage 6: Statthaftigkeit gemeinsamer Teilnahme an Sportangeboten, Freizeitaktivitäten, Ausbildungs- und beruflichen Maßnahmen nach Nr. 18.9 Europäische Strafvollzugsgrundsätze

Vgl. Antwort Frage 3; Statthaftigkeit unter Wahrung des Vollzugsziels und der unschädlichen Entwicklung in geeigneten Einzelfällen

Frage 7: Vereinbarkeit gemeinsamer Nutzung der Kantine oder Besuch religiöser Veranstaltungen mit Nr. 59.1 der Empfehlungen des Europarates bzw. § 17 ThürJVollzGB

Soweit hierdurch die grundsätzliche Trennung nach Abteilungen möglich bleibt, gelten die Ausführungen zu Frage 3.

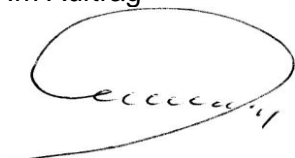
Frage 8: Bewertung Unterbringung der Jugendstrafgefangenen in anderen Bundesländern zur Auslastung moderner und Schließung älterer Anstalten

Die Unterbringung eines Jugendstrafgefangenen in einem anderen Bundesland führt i.d.R. zu höheren Entfernungen zum sozialen Umfeld. Hierdurch werden die Besuche von Familienangehörigen und die Pflege sonstiger sozialer Kontakte erschwert, da Besuche mit höherem finanziellem Aufwand verbunden sind. Insofern bestehen gegen Verlegungen in andere Länder Bedenken.

Da neuere Einrichtungen aber häufig besser den Bedarfen junger Strafgefangenen für die Erreichung des Vollzugsziels gerecht werden können (beispielsweise durch bessere Ausstattung von Ausbildungsstätten/-werkstätten mit moderner Technik), ist die Unterbringung in modernen Anstalten vorzuzugswürdig. Zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte sind Besuchsüberstellungen oder der Einsatz moderner Kommunikationsmittel (Videotelefonie via Internet unter Aufsicht) möglich.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Peter Weise
Vorsitzender